

Amtliche Kontrolle in landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen

Gesetzliche Grundlagen, Ausführungen und Auflagen

Dr. Gerwert, Dr. Nieters, Dr. Popp



Warum machen wir das?

Die/der Tierärztin/Tierarzt ist berufen

- **Leiden und Krankheiten der Tiere** zu verhüten, zu lindern und zu heilen,
- zur Erhaltung und Entwicklung eines **leistungsfähigen Tierbestandes** beizutragen,
- den **Menschen** vor Gefahren und Schädigungen durch Tierkrankheiten sowie Lebensmittel und Erzeugnisse tierischer Herkunft zu schützen
- und auf eine **Steigerung der Güte von Lebensmitteln** tierischer Herkunft hinzuwirken.

Der tierärztliche Beruf ist kein Gewerbe; er ist seiner Natur nach ein freier Beruf.

Die/der Tierärztin/Tierarzt ist der berufene Schützer der Tiere.



KREIS
RECKLINGHAUSEN
DER VESTISCHE KREIS

Unsere gemeinsamen Ziele:

1. Verbraucherschutz
2. Schutz vor Wettbewerbsverzerrungen
3. Tierschutz









21/06/2007 07:23



21/06/2007 07:21



21/06/2007 07:28



22/06/2006 11:31



22/06/2006 11:31





12/12/2006 14:36



12/12/2006 14:36























09/10/2018



20/10/2018



20/10/2018



22/10/2018



**KREIS
RECKLINGHAUSEN**
DER VESTISCHE KREIS



26/10/2018



02/10/2018



**KREIS
RECKLINGHAUSEN**
DER VESTISCHE KREIS



03/11/2018



03/11/2018

Landwirtschaftliche Betriebskontrollen- Gesetzliche Grundlagen

Beispielhaft (Auszüge)



- Verordnung (EG) Nr. 882/2004 „EU- Kontrollverordnung“
- Richtlinie 98/58/EG über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik



- Grundgesetz
- Tierseuchenrecht (Tiergesundheitsgesetz und Verordnungen)
- Tierschutzrecht
- Arzneimittelrecht
- Futtermittelrecht



- Verwaltungsgebührenordnung NRW

Die amtlichen Kontrollen erfolgen risikoorientiert

Landwirtschaftliche Betriebskontrollen- Anlässe

1. Routinekontrollen

- Cross Compliance
- risikoorientierte Fachrechtskontrollen

2. Anlasskontrollen

- Tierschutzhinweise [incl. Schlachthofbefunde]
- Antibiotika-Datenbank
- Tierseuchen-Gründe [BHV1, BVD]
- Futtermittel-/Arzneimittel-Rückstandsproben
- Milchbefunde

Landwirtschaftliche Betriebskontrollen- Vorgehen

Ankündigung ?

- i.d.R. unangekündigt
- CC-Kontrolle: →vorherigen Ankündigung bis zu 48 Stunden möglich
- mehrtägige Vorankündigung, wenn der Zweck der Überprüfung nicht gefährdet wird (wie z.B. bei Abnahme von Stallneubauten)
- Tierhalter zuvor wiederholt nicht erreichbar oder nicht angetroffen



Landwirtschaftliche Betriebskontrollen- Vorgehen

Grundsätzlich:

die Belange der landwirtschaftlichen Betriebsabläufe werden berücksichtigt

- ggf. Wartezeiten für das amtliche Personal ?
- Durchführung der Kontrolle ggf. auch nicht mit dem Hauptverantwortlichen, sondern dessen Vertreter ?

Aber:

- Betretungsrecht für die Kontrolleure → auch wenn der Betriebsinhaber nicht erreichbar ist
- Duldungs- und Mitwirkungspflicht der Landwirte
- Gefahr im Verzug: Zutritt gegen den Willen des Landwirts – im Extremfall mit Hilfe der Polizei

Das Verweigern einer CC-Kontrolle führt zum Verlust der Prämien !

Landwirtschaftliche Betriebskontrollen- Vorgehen

Vorbereitung

- Sichtung Datensysteme
 - HIT
 - BALVI
 - „Betriebsakte“ incl. geobasierte Daten (Luftbild Hoflage)

- Ausdruck von „Kontrollhilfen“/“Checklisten“
 - teilweise bindend
 - teilweise vorgegeben
 - teilweise eigene Checklisten

Landwirtschaftliche Betriebskontrollen- Vorgehen

Beispiele: bindend vorgegebene Verfahrensanweisung

- Verfahrensanweisung für die arzneimittelrechtliche Überprüfung von landwirtschaftlichen Betrieben <https://www.zlg.de/arzneimittel/deutschland/qualitaetssystem.html>
- bindende Kontrollbögen (z.B. CC-Kontrollbögen)
<http://www.landwirtschaftskammer-nrw.de/foerderung/crosscompliance/aenderungen-2018.html>
- Tierschutzkontrollen Muster im „Handbuch – Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen“
→ Kontrollhilfe, jedoch nicht bei jeder Kontrolle im vollen Umfang genutzt

https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00003028/Handbuch-Tierschutzueberwachung-in-Nutztierhaltungen-2017-05.pdf

Landwirtschaftliche Betriebskontrollen- Ablauf

Vor Ort auf dem Betrieb:

- i.d.R. gemeinsame Kontrolle zusammen mit dem Hauptverantwortlichen
- Protokoll
 - geprüften Punkte (Kontrollhilfe/Checkliste)
 - ggf. festgestellten Beanstandungen / Mängel



i.d.R. gemeinsame Besprechung



Landwirt eine Kopie/Durchschrift

Landwirtschaftliche Betriebskontrollen- Ablauf

Vor Ort auf dem Betrieb:

- **Fristen** festsetzen?
 - Sofort? → z.B. Behandlung eines erkrankten Tieres
 - Tage?
 - Wochen?
 - Monate?

- (schwerwiegende) Fälle: gebührenpflichtige **Ordnungsverfügung** (OV) erlassen
Beispiel: Spaltenweiten zu groß => OV: Untersagung der Nutzung des Stalls

- Umsetzung der angeordneten Maßnahmen
 - je nach Lage des Falls auch (**kostenpflichtige**) **Nachkontrolle**

Unabhängig von **Bußgeldern** !

Landwirtschaftliche Betriebskontrollen- Ablauf

Unabhängig vom Bußgeld, einer Strafanzeige oder einer kostenpflichtigen Nachkontrolle bewirken bestimmte Verstöße auch eine Kürzung der EU-Prämien (sogen. „Cross-Check“) – je nach Fall um bis zu 5 % oder mehr.

Landwirtschaftliche Betriebskontrollen- Beispiele aus dem Alltag

Häufige Beanstandungen

- Tier-**Bestandsregister** nicht aktuell und / oder nicht vorlegbar
- **HIT** nicht aktuell (insb. Übernahme von Schweinen nicht gemeldet)
- **Arzneimittel**aufzeichnungen nicht vollständig
- Angaben in der HIT-**TAM-Datenbank** nicht, nicht richtig, lückenhaft, nicht aktuell/rechtzeitig
- **Nicht behandelte** erkrankte Einzeltiere (z.B. entzündete angebissene Schwänze)
- Nicht erfolgte **Untersuchungen** auf BHV1 und BVD

Landwirtschaftliche Betriebskontrollen- Beispiele aus dem Alltag

Bullen:

- keine trockenen **Liegeflächen** im Bullenmastbereich bei Tiefstreuställen
- **Überbersatz** im Bullenstall (keine gesetzlich bindende Vorgabe, aber mind. nach LAVES-Leitlinien: mind. 3,5m²/ 650kg-Bulle)



Milchkühe:

- zu wenig **Liegeboxen** im Boxenlaufstall (Soll: Tierplätze plus 1 !)
- Abgeben/Verbringen im letzten Drittel der Trächtigkeit zum Schlachthof.
- Mangelhafte Klauenpflege (Mortellaro)



Landwirtschaftliche Betriebskontrollen- Beispiele aus dem Alltag

Schweine:

- keine / nicht korrekte **Einfriedung** von Anlage-3-Betrieben
- zu wenig **Tränkenippel** (mind. 1/12 Schw)
- kein bzw. nicht geeignetes **Beschäftigungsmaterial**
- **Überbesatz**
- zu wenig natürlicher **Lichteinfall**, **künstliche Beleuchtung** nicht ausreichend lange an
- schlechte Luft (hoher **Ammoniak**gehalt)
- Unterlassen von **erforderlichen Tötungen** moribunder Tiere
- Fehlende **Krankenställe** (2%)
- falsche Auftrittsbreiten und Spaltenweiten bei Spaltenböden
- Gruppenhaltung Sauen
- Kadaverlagerung



Landwirtschaftliche Betriebskontrollen- Beispiele aus dem Alltag

Länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden ?

Beispiel: Unterlassen einer erforderlichen Tötung => „länger anhaltende erhebliche Schmerzen“



Ordnungswidrigkeiten-Tatbeständen → Straftatbestand nach § 17 Tierschutzgesetz

Exkurs weitere Fragen- Arzneimittel

Wann darf der Tierarzt Medikamente abgeben?

Grundsätzlich darf ein Tierarzt nur für die von ihm ordnungsgemäß behandelten Tiere Arzneimittel abgeben

Eine Behandlung schließt insbesondere ein, dass nach den Regeln der veterinärmedizinischen Wissenschaft

1. die Tiere oder der Tierbestand in angemessenem Umfang vom Tierarzt untersucht worden sind,
2. die Anwendung der Arzneimittel und der Behandlungserfolg vom Tierarzt kontrolliert werden
3. im Falle der Behandlung mit einem Arzneimittel mit „Antibiotika“ eine klinische Untersuchung vom Tierarzt durchgeführt wird.

Exkurs weitere Fragen- Arzneimittel

Muss der Tierarzt vor jeder Abgabe von „Arzneimitteln“ die zu behandelnden Tiere in in jedem Fall persönlich „gesehen“ (untersucht) haben?

- **Antibiotika** dürfen nur abgegeben werden, wenn der Tierarzt die konkreten Tiere selber klinisch untersucht, also gesehen hat !
- Bei nachweislich dokumentieren Bestandsproblemen kann die Untersuchung auch in kurzen Zeitabständen (z.B. im Rahmen der wöchentlichen Bestandsbetreuung) erfolgen)

Exkurs weitere Fragen- Arzneimittel

Ausnahme von der tierärztlichen „Inaugenscheinnahme“ der zu behandelnden Tiere:

Diagnosen wie „Endoparasitenbefall“ oder „Eisenmangelanämie“



Tierarzt kann im Rahmen von „**Bestandsbetreuungen**“ auch Wurmmittel oder Eisenpräparate für **31 Tage** abgeben.

Diese Praxis wird von dem Begriff des „in angemessenem Umfang vom Tierarzt untersuchten“ Tierbestandes (§ 12 TÄHAV) gedeckt.

Exkurs weitere Fragen- Arzneimittel

Reichen für eine Abgabe von Arzneimitteln wöchentliche Besuche aus (Ferkelerzeuger im Wochenrhythmus)?

- Grundsätzlich darf der Tierarzt nur für die von ihm ordnungsgemäß behandelten Tiere Arzneimittel abgeben (s.o.)
- Abhängig von der Erkrankung und den abzugebenden Arzneimitteln
- Arzneimittelmenge → veterinärmedizinischen Erfordernis um die konkret festgestellte Erkrankung zu behandeln



Behandlungsziel entscheidend

Ein Tierarztbesuch vor mehreren Tagen ist jedoch keine grundsätzliche Legitimation, allgemein „Arzneimittel“ an den Landwirt abgeben zu dürfen für Erkrankungen, die der Tierarzt nicht selber diagnostiziert hat !

Exkurs weitere Fragen- Arzneimittel

Reicht eine Dokumentation (Besucherliste) als Nachweis?

- Den Nachweis, ob der Tierarzt seinen Pflichten nach TÄHAV nachgekommen ist, braucht nicht der Landwirt erbringen (z.B. durch Führen einer Besucherliste).
- Der Landwirt muss aber den legalen Bezug der Arzneimittel nachweisen („AUA-Belege“, die bei Abgabe des AM auszuhändigen sind).

Exkurs weitere Fragen- Arzneimittel

Wer ist verantwortlich, dass der Tierarzt in den Stall kommt ?

- Grundsätzlich ist der **Landwirt** verantwortlich für alle Belange seines Betriebes. Wenn Tiere erkranken muss er die erforderlichen Maßnahmen, z.B. tierärztliche Untersuchung veranlassen !
- Er muss auch dafür sorgen, dass **niemand** seine Ställe **unbefugt** betritt – auch nicht der Tierarzt.
- Der **Amtstierarzt** hat jedoch das Recht im Rahmen seiner amtlichen Tätigkeiten die Haltungseinrichtungen zu betreten – auch gegen den Willen des Landwirts und bei „Gefahr im Verzug“ auch sofort (s.o.)

Wer ist verantwortlich für die Anwendung der vom Tierarzt verordneten AM?

- Der Tierarzt muss sich vor der Abgabe von AM vergewissern, dass der **Tierhalter in der Lage** ist, die Anwendung richtig durchzuführen.
- Der **Tierhalter** muss die Anwendungen entsprechend der tierärztlichen Vorgaben durchführen und **dokumentieren** (z.B. AUA-Belege – s.o.) und **5 Jahre** aufbewahren.

Exkurs weitere Fragen- Arzneimittel

Wie häufig muss der TA im Rahmen der Bestandsbetreuung im Ferkelerzeuger

/Mastbestand im Betrieb sein?

Schweinehaltungshygieneverordnung:

- der Tierarzt muss den Bestand mindestens 2 x jährlich inspizieren bzw. bei Mastschweinen jeden Mastdurchgang

Arzneimittelgesetz (AMG):

- für die Bestandsbetreuungsintervalle selber gelten keine detaillierten Vorschriften
- § 56a AMG Abgabevorschriften:
 - Verschreibungspflichtige Arzneimittel: Behandlungsende maximal **31 Tagen** nach der letzten Untersuchung
 - systemische Antibiotika: bis **7 Tage** nach der letzten Untersuchung

Exkurs weitere Fragen- Arzneimittel

Darf der Landwirt ein AB für eine andere Produktionsstufe verwenden ohne Rücksprache mit dem TA zu halten ?

Z.B. Hostamox ist für Sauen verschrieben, möchte der LW aber jetzt für Ferkel einsetzen bei der gleichen Grunderkrankung (z.B. Gelenkinfektion).

NEIN!

Antibiotika-Anwendungen erfordern **immer** eine vorangegangene **tierärztliche klinische Untersuchung** ! Die abgegebenen Antibiotika darf der Landwirt nur für den vom TA konkret benannten Behandlungszweck und die im AUA-Beleg angegebene Zeit verwenden.

Eine eigenständige Verwendung der Restmengen nach „Eigendiagnose“ durch den Landwirt ist verboten – erst recht nach eigener Diagnose anderer Erkrankungen.

Exkurs weitere Fragen- Arzneimittel

Wiederholte Abgabe von systemischen Antibiotika an Tiergruppen



Tierarzt ist verpflichtet Resistenztest durchzuführen (§ 12 c TÄHAV)

Aber:

Erneute Abgabe bei bestehender Bestandbetreuung nur für den gleichen
Behandlungszweck / Indikation!



**Antibiotika darf der Landwirt nur für den vom Tierarzt konkret benannten
Behandlungszweck und die im AUA-Beleg angegebene Zeit verwenden.**

Exkurs weitere Fragen- Arzneimittel

Müssen für wiederkehrende Behandlungen im Rahmen eines Behandlungsplanes beim Einsatz von Antibiotika jedes Mal Antibiogramme angefertigt werden?

Das hängt u.a. von der **klinischen Situation**, von der **Häufigkeit des Auftretens** der Erkrankungen sowie den Ergebnissen von Resistenztests und auch den **klinischen Behandlungserfolgen** ab.

Antibiogramme sind nach § 12c TÄHAV zu erstellen bei der Behandlung von **Tiergruppen** (!)

- bei **Wechsel** des Antibiotikums im Verlauf einer Behandlung
- bei **wiederholter** Antibiotikabehandlung innerhalb eines bestimmten Alters- oder Produktionsabschnittes
- bei antibiotischen Behandlungen, die **länger als 7 Tage** dauern (Ausnahme: zulassungsbedingt längere Behandlungsdauer)
- bei gleichzeitiger / kombinierter Verabreichung von **mehreren Antibiotika**
(Ausnahme Kombipräparate mit mehreren Wirkstoffen)
- bei **Abweichung** von den Zulassungsbedingungen (auch bei **Einzeltierbehandlung**)

Exkurs weitere Fragen- Arzneimittel

Wie ist die Situation bei der Verwendung von Reserveantibiotika (Gyrasehemmer, Cephalosporine)?

Antibiogramme sind nach § 12c TÄHAV zu erstellen bei der Behandlung von Tiergruppen (!)

- mit Cephalosporinen der 3. & 4. Generation (Cefoperazon, Ceftiofur // Cefquinom) oder Fluorchinolone (Enrofloxacin, Danofloxacin, Difloxacin, Flumequi, Marbofloxacin, Sarafloxacin (auch bei **Einzeltier**behandlung – es sei denn, es liegen schon repräsentative Bestandsbetreuungsergebnisse vor, die für die Einzeltiere aussagekräftig sind)

Exkurs weitere Fragen- Arzneimittel

Resistenztest muss nicht erstellt werden, wenn nach dem Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft

- die Probenahme das zu behandelnde Tier gefährdet,
- der Erreger gar nicht mittels zellfreier künstlicher Medien kultiviert werden kann oder
- für die Bestimmung der Erreger-Empfindlichkeit keine geeignete Methode verfügbar ist.

Exkurs weitere Fragen- Arzneimittel

Was ist mit Erkrankungen, wo es unsinnig bzw. nicht möglich ist, geeignetes Probenmaterial zu gewinnen (z.B. MMA)?

Für die Einzeltierbehandlung z.B. bei MMA muss bei Verwendung der AB der ersten und zweiten Wahl (Ampicillin oder Amoxicillin dann Sulfonamid/Trimethoprim) nicht zwingend ein Resistenztest gemacht werden (s.o.).

Fluorchinolone nur nach bakteriologischen Untersuchung und Antibiogramm - bei MMA z.B. aus Mittelstrahlurin oder Vaginoskopie mit sterilem Stuentupfer.

Exkurs weitere Fragen- Arzneimittel

Wie überprüft die Überwachung die Dokumentationspflichten des LW? Was und wie muss dokumentiert sein?

Die Überwachungsbehörden lassen sich die erforderlichen **Dokumente** (z.B. Bestandsregister, „AUA-Belege“, Bestandsbuch-Arzneimittel, „Maßnahmenpläne“, Bestands-Besuchsprotokolle, TBA-Belege etc.) vorlegen.

Die **Aufbewahrungsfristen** für die verschiedenen Dokumente variieren zwischen 3 Jahren (Bestandsregister) und 5 Jahren (AM-Aufzeichnungen).

Neben der Führung von Aufzeichnungen bestehen auch zahlreiche Pflichten zur unverzüglichen Eingabe von Daten in die Datenbank **HIT** (z.B. Tierbewegungen, AB-Anwendungen etc.)

Exkurs weitere Fragen- Krankenbucht

Wie müssen Krankenbuchten aussehen?

Krankenbuchten müssen insbesondere so „aussehen“:

- Krankenbucht entsprechend der Erkrankung ausgerichtet
- in der Regel weiche, verformbare Unterlage (bei infektiösem Durchfall aber auch gut zu reinigen),
- keine Zugluft
- Licht (!)
- Tränke- und Futtereinrichtung
- Sichtkontakt zu anderen Tieren
- etc. (s.u.)

Exkurs weitere Fragen - Krankenbucht

Wie groß?

- Bullen: > 9m²
- Kühe: 12m²-Einzelbox bzw. 8m² in Gruppenbox
- Schweine: ungehindert umdrehen, hinlegen etc.- Mindestflächen nach Tierschutznutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV)
- Kälber: je nach Alter 1,2 - 1,5 - ???m² → ungehindert umdrehen, hinlegen etc. Mindestflächen nach TierSchNutztV

Exkurs weitere Fragen - Krankenbucht

Wieviele?

- Kälber, Bullen: 1% der Tierplatzzahlen
- Kühe: 2 % der Tierplatzzahlen
- Mastschweine: 2% der Tierplatzzahlen
- Sauen: 2 % der Warte- und Deckbereichsplätze
- Masthähnchen: „Abtrenn-/Absonderungs-Möglichkeit“

Exkurs weitere Fragen – Tötung moribunder Tiere

Wie soll eine korrekte Tötung von nicht lebensfähigen Tieren aussehen?

Ferkel:

Bolzenschussgerät / Kopfschlag (bis 5 kg) mit geeignetem „harten“ Gerät (NICHT Schlag des Kopfes gegen die Wand!) mit anschließendem Blutentzug (Kehlschnitt / Bruststich) oder Rückenmarkszerstörung;

Mastschweine / Sauen:

Tierärztliche Euthanasie oder Bolzenschussgerät / Elektrobetäubung mit anschließendem Blutentzug (Kehlschnitt / Bruststich) oder Rückenmarkszerstörung;

Kälber:

i.d.R. Euthanasie mittels Injektion durch den Tierarzt.

Der Landwirt sollte die für ihn relevante Tötungsmethode auch wirklich beherrschen und z.B. einen Bolzenschussapparat nicht nur besitzen, sondern auch handhaben können (ggf. Lehrgänge besuchen).

Kontaktdaten:

Kreis Recklinghausen

Fachdienst 39 – Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Telefon 02361 / 53-2125

Telefax 02361 / 53-2227

E-Mail FD39@kreis-re.de



